

„Förderverein für die Pfarrkirche St. Katharina in Scheuern“

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Katharina Bohnental“ der Pfarrkirche St. Katharina Scheuern und hat seinen Sitz in Tholey-Scheuern.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. §§ 52, ff. AO. Der Verein will durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Veranstaltungen etc. die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die katholische Pfarrgemeinde St. Katharina Scheuern finanziell und ideell dazu in den Stand versetzt wird, die katholische Pfarrkirche (und auch Pfarrsaal und -heim) in Scheuern mit sämtlich Einrichtungen baulich zu erhalten. Er strebt die Verbindung aller Personen an, die an der Erhaltung der katholischen Pfarrkirche St. Katharina in Scheuern interessiert sind. Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Unterstützung zur Erhaltung der katholischen Kirche St. Katharina. Materiell gefördert werden können z.B.

- jegliche Investitionen, die der Erhaltung, der Renovierung und gegebenenfalls der Änderung dienen
- unvorhergesehene Investitionen, die technischen Erfordernissen und Anforderungen dienen

Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteil oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein verpflichtet sich, seine Arbeit stets in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Gremien auszuführen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Insoweit handelt es sich in 2012 um ein sogenanntes Rumpfsjahr.

§ 4 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kirchengemeinde St. Katharina Scheuern, die es zu Gunsten der Erhaltung der Pfarrkirche einzusetzen hat. Bei Schließung der Pfarrkirche oder Auflösung des Fördervereins hat die Pfarrgemeinde das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

(a.) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Mit der Aufnahme erkennt die Bewerberin/der Bewerber für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Satzung an. Über den schriftlichen Antrag entscheidet grundsätzlich der Vorstand.

(b.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und muss schriftlich erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid an das ausgeschlossene Mitglied.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der schriftlich seinen Beitritt erklärt. Das gleiche gilt für juristische Personen.

§ 6 Beiträge, Spenden und sonstige Pflichten

(a.) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe entscheidet die ordentliche Jahresmitgliederversammlung.

Außer den regelmäßigen Beiträgen sind Spenden willkommen. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, freiwillig einen höheren Betrag zu entrichten oder den Verein in Form von Geld oder Sachspenden zu unterstützen.

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

Die Beiträge sollen jährlich im Voraus zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres durch Bankeinzug entrichtet werden.

(b.) Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge oder Zuwendungen ersetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

(a.) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

(b.) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer(in). Alle sind allein zur selbstständigen Vertretung des Vereins berechtigt.

(c.) Neben dem vertretungsberechtigten Vorstand des § 26 BGB besteht der erweiterte Vorstand zusätzlich aus dem Schriftführer. Zudem können Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Außerdem soll der jeweilige Pfarrer kraft Amtes dem jeweiligen Vorstand angehören.

(d.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(e.) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich oder berufen eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl ein.

(f.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(g.) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können, die themenbezogen vortragen können.

§ 9 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem erweiterten Vorstand sowie drei Beisitzern. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

(a.) Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- Vorstand, erweiterten Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand und insbesondere den Kassierer zu entlasten,
- die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Mindestbeitrages festzusetzen,
- über Satzungsänderungen zu beschließen.

(b.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/20 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(c.) Jede Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Termin, Ort, Zeit und Tagesordnung sind im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Tholey und auch im kirchlichen Nachrichtenblatt mitzuteilen.

(d.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(e.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung oder Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist eine Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(f.) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 11 Wahlen

Vorstand, erweiterter Vorstand, Ausschuss und Kassenprüfer sind alle zwei Jahre neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.

Sollte aus irgendwelchen Gründen eine ordnungsgemäße Wahl nicht möglich sein, so führen die mit einer Funktion beauftragten Personen ihr Amt bis zum nächstmöglichen Termin einer Neuwahl weiter. Scheidet eine mit einer Funktion beauftragte Person vor Ablauf der Wahlperiode aus irgendeinem Grund aus, so kann durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 12 Schriftführer/Protokoll

Über die Beratungen und Entscheidungen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind von dem/der Schriftführer/in Protokolle zu führen, die von dem/der Schriftführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 13 Kassenverwaltung

Die finanziellen Angelegenheiten des Vereins werden von dem/der Kassierer/in nach den Regeln der einfachen Buch- und Kassenführung erledigt. Die Kassenführung wird regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, von zwei nicht mit einer Funktion betrauten Mitgliedern überprüft.

§ 14 Austritt und Ausschluss

Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Jahresende mit Monatsfrist möglich. Im Falle eines vereinsschädigenden Verhaltens kann der Ausschuss mit 2/3 - Mehrheit den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds verfügen.

§ 15 Geschäfts- und Finanzordnung

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 16 Ergänzung/Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 17 In Kraft treten

Die vorstehende Satzung wurde am 3. Juni 2012 errichtet und anschließend von den unten stehenden Personen unterschrieben.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Verpflichtungen aus dieser Satzung ist Scheuern. Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten ist St. Wendel.
Tholey-Scheuern, den 3. Juni 2012

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____